

Formular bitte ausfüllen und Auswahlfelder ankreuzen.

**Antrag auf Anerkennung und Erteilung der Fachkunde für die Tätigkeit als
Medizinphysik-Experte (MPE)**

A Anwendungsgebiete

☐ Nuklearmedizin	☐ Teletherapie	☐ Brachytherapie
gem. Anlage A 2 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (FK-RL MedizinStrlSchV)		
☐ Röntgendiagnostik	☐ Computertomographie*	☐ Interventionsradiologie*
☐ Röntgentherapie	gem. A 5 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (FK-RL MedizinZahnRöV)	

B Angaben zur Person des Antragstellers

☐ Frau	☐ Herr
Nachname:	Vorname: ggf. Titel:
Straße:	PLZ: Ort:
Tel.:	E-Mail:

C Anlagen / Nachweise

1.) Hochschulabschluß (Universität oder Fachhochschule):

☐ Diplom / Master der Medizinphysik .	ODER	☐ Diplom / Master oder Bachelor in einem anderen naturwissenschaft- lichen, ingenieurwissenschaftli- chen oder medizinischen Fach UND ☐ eine Weiterbildung in medizinischer Physik zur Erlangung der inhaltlichen Gleichwertigkeit gemäß § 5 Abs. 24 StrlSchG, mit schriftlichem Nach- weis des Qualifikationsniveaus ge- mäß Anlage A 2 Nr. 3 der <i>Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin</i> . Die Qualifikation wird im Landesamt für Gesundheit und Soziales – gemäß <i>Fachgesprächsordnung für die Gleichwertigkeitsprüfung von Medizinphysik-Experten</i> – in einem Fachgespräch mit drei von der Auf- sichtsbehörde bestellten Personen geprüft.
--	-------------	---

* Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs Röntgendiagnostik

2.) Grundkurs:

- ☐ **Strahlenschutzgrundkurs**
gemäß Anlage A 3 Nr. 1.1
FK-RL MedizinStrlSchV
(min. 24 Unterrichtsstunden).

ODER

- ☐ **Grundkurs für Medizinphysik-
experten** gemäß A 3 Nr. 2.1 der
FK-RL MedizinStrlSchV bzw. A 1 der
FK-RL MedizinZahnRöV
(min. 24 Unterrichtsstunden).

3.) Spezialkurse:

- ☐ Bescheinigung gemäß Anlage A 6 der *Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin* über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Spezialkurs im Strahlenschutz** für die beantragten Anwendungsgebiete, für *alle* Anwendungsgebiete gemäß Anlage A 3 Nr. 2.2 mindestens 48 Unterrichtsstunden. Umfang und Kursinhalte der einzelnen Anwendungsgebiete gemäß A 3 Nr. 1.2 bis 1.4 der *Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin* bzw. A 4 und A 5 der *Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin*.

Hinweis: Der erfolgreiche Besuch von Strahlenschutzkursen ist vor Beginn des Sachkundeerwerbs erforderlich.

4.) Sachkunde:

- ☐ **Sachkundenachweis** über den Erwerb praktischer Erfahrung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (ganztägig) gemäß Anlage A 2 Nr. 1.2 mit einem **Zeugnis** nach Anlage A 5 der *FK-RL MedizinStrlSchV*. Das gilt auch bei Erwerb der Sachkunde auf mehreren Teilgebieten (Teletherapie, Brachytherapie, Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik, Computertomographie, Interventionsradiologie).

Bei Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die zu erbringenden Sachkundezeiten entsprechend. Besitzt der Antragsteller bereits die Fachkunde für ein Teilgebiet, kann er durch eine sechsmo-
natige Sachkundezeit die Fachkunde für das fehlende Teilgebiet erwerben.

- ☐ Nachweise gemäß *Fachkunderichtlinie Technik* gem. StrlSchV/RöV, falls vorhanden. Die daraus hervorgehende Qualifikation kann, nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, in angemessenem Umfang (mit bis zu sechs Monaten) auf die Sachkundezeit angerechnet werden.
- ☐ Ggf. Nachweis über weitere praktische Erfahrungen, sofern sie für die vorge-
sehene Tätigkeit als Medizinphysik-Experte von Bedeutung sind, z. B. aus
Tätigkeiten während der Ausbildung oder an nichtmedizinischen Anlagen zur
Erzeugung ionisierender Strahlung. Diese können im Einzelfall auf die Sach-
kundezeit angerechnet werden (siehe A 2 Nr. 1.2 *FK-RL MedizinStrlSchV*).

D Unterschrift des Antragstellers

Ort:

Datum:

Unterschrift: